

Graf von Radonsky

Autor(en): **Müller, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Aarauer Neujaahrsblätter**

Band (Jahr): **25 (1951)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-571371>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Graf von Radonsky

In der Restauration hatte die Schweiz einen schweren Stand, sich gegenüber dem Drucke der umliegenden Mächte zu behaupten. Zu wiederholten Malen liefen Reklamationen über Presse und Fremdenpolizei ein. Der Druck stieg im Frühling 1823 mit einer Note Metternichs aufs höchste, in der von der Abhängigkeit der Schweiz vom Wohlwollen der verbündeten Mächte die Rede war und der Vorwurf erhoben wurde, man sei sich dessen wenig eingedenk, indem Flüchtlinge und Revolutionäre aller umliegenden Länder aufgenommen würden. Die Drohung, unter Umständen selber Gegenmaßregeln zu ergreifen, bewirkte nun, daß die Tagsatzung am 14. Juli 1823 Konklusa erließ, welche die Kantone aufforderten, in bezug auf die Presse und die Fremdenpolizei die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Konnte damit aber das Asylrecht noch aufrechterhalten werden? Der Fall des Grafen von Radonsky und desjenigen des ehemaligen Burschenschafters Ludwig Adolf Follenius spiegeln die Zeit und insbesondere die Stellungnahme des Aargaus. In folgendem sei in kurzen Zügen anhand der Akten des „Geheimen Archivs“ des Staatsarchivs Aarau die Auseinandersetzung wegen des Grafen Dnosfrion von Radonsky geschildert.

*

Im Laufe des Sommers 1824 hatte die aargauische Staatskanzlei dreimal oberamtlich legalisierte Akte, welche dem zu Aarau wohnenden Grafen Dnosfrion von Radonsky gehörten, zu legalisieren und dieselben, auf Ansuchen des letztern, zur endlichen Legalisation an die Königlich Preussische Gesandtschaftskanzlei in Bern zu schicken. Die Sache kam jedesmal in Ordnung. Auf einen vierten, „förmlich ausgefertigten Vollmachts-Akt“ vom 14. Oktober 1824 richtete der

Königlich Preussische Gesandte, Freiherr von Otterstett, eine Note an die aargauische Regierung, datiert vom 16. Oktober, worin er den Empfang jenes Akts bestätigte, zugleich aber den Wunsch aussprach, denselben dem Grafen von Radonsky persönlich übergeben zu können. Der Gesandte ersuchte die Regierung, Radonsky dahin bescheiden zu lassen, daß er sich bei der Gesandtschaft in Bern stelle, um, wie die Note sich ausdrückt, „wegen seines längern Aufenthalts in der Schweiz und aller von da aus ihm nötig scheinenden Verhandlungen mit seinem Vaterlande zuvor die erforderliche Weisung zu erhalten“. Von einer Weigerung der Gesandtschaft, die Unterschrift und das Siegel der Staatskanzlei des Kantons Aargau zu legalisieren, sprach das Schreiben nicht. Durch den Oberamtman von Narau erhielt am 18. Oktober Radonsky Kenntnis vom Verlangen des preussischen Gesandten. Daraufhin wandte er sich am 21. Oktober an den Staatschreiber mit dem dringenden Ersuchen um möglichst baldige Restitution jenes Akts, mit dem Beifügen, daß er sich gezwungen sehen müßte, ihn für diejenigen Verluste verantwortlich zu machen, die allenfalls aus der verspäteten Ankunft desselben für ihn entstehen könnten. Staatschreiber Guter verwies ihn hinsichtlich der Gründe der Rückhaltung des Akts auf die ihm amtlich mitgeteilte Note des preussischen Gesandten und verwahrte sich förmlich gegen alle Verantwortlichkeit, indem er bemerkte, daß die Staatskanzlei auf keinen Fall für die Handlungen der fremden Gesandtschaften gut stehen könne noch werde und überließ es ihm, diesfalls gegen Freiherrn von Otterstett zu tun, was er für angemessen erachte. Allein Radonsky erhielt auf sein Schreiben an die preussische Gesandtschaft weder eine Antwort noch das erwähnte Aktenstück. Er bat deshalb den Staatschreiber unterm 29. Oktober, jenen Akt zu reklamieren und ihm denselben, legalisiert oder nicht, zurückzusenden. Wirklich sandte nun von Arnim von der preussischen Gesandtschaft mit Schreiben vom 1. November das Aktenstück zurück, jedoch ohne die gesandtschaftliche Beglaubigung, welche, wie das Schreiben sagt,

aus dem Grunde nicht habe erteilt werden können, weil von Radonsky der amtlichen Einladung zu persönlicher Behändigung desselben bei der Gesandtschaft keine Folge geleistet habe, sondern Gründe zu haben scheine, sich der nähern Bekanntschaft dieser seiner vaterländischen Behörde zu entziehen. Es sei deshalb an den Allerhöchsten Hof berichtet worden, und nach Eingang der Allerhöchsten Befehle werde das weitere über den Grafen von Radonsky verfügt werden. Der Staatschreiber verständigte letztern über die Mitteilung der preussischen Gesandtschaft, behielt indessen das ihm von Bern zugekommene Aktenstück noch zurück, um es der Regierung als Beleg vorzuzeigen. In einem Exposé über die ganze Angelegenheit und die „fatale Verwicklung“, in welcher die Staatskanzlei mit der Kanzlei der Königlich Preussischen Gesandtschaft geraten sei, bemerkte sodann Staatschreiber Guter am 6. November der Regierung gegenüber: „Aus diesem treu berichteten Hergange der Sache wollen Hochdieselben nun entnehmen, daß es sich darum handelt, ob die förmliche Unterschrift und Siegel der hierseitigen Staatskanzlei von einer bei der Eidgenossenschaft accreditierten Gesandtschaft beglaubigt werden müsse oder nicht. In die Gründe, welche die Königlich Preussische Gesandtschaft bewegen, den Grafen von Radonsky persönlich zu sprechen, kann die Staatskanzlei nicht eintreten, dieser Gegenstand ist ihr durchaus fremd, auch die rechtliche Gültigkeit oder Ungültigkeit eines ihr zur Legalisation vorgelegten Aktes muß ihr gleichgültig sein, sie bekräftigt lediglich, kraft ihrer Stellung, die Unterschrift und das Siegel des betreffenden Oberamts, und kann und soll nichts weiter untersuchen. Nun glaube ich aber, die Gesandtschaft stehe diesfalls im nämlichen Verhältnisse zur Staatskanzlei, wie diese zum Oberamt, und ich halte dafür, eine Verweigerung der Legalisation der Unterschrift und des Siegels der Staatskanzlei von Seite einer Gesandtschaft sei eine Verletzung des allgemein anerkannten öffentlichen Rechtes, und aus diesem wichtigen Grunde muß ich Euer Hochwohlgeboren geziemend, aber dringend ersuchen, Hochdero Staatskanzlei

durch angemessen findende Einwirkung bei der Königlich Preussischen Gesandtschaft diesfalls Recht zu verschaffen." Welche Schritte nun die aargauische Regierung unternommen hat oder ob sie einfach vorerst die weitem Weisungen der Preussischen Gesandtschaft abwarten wollte, wissen wir nicht. Indessen traf am 25. November folgende Note der preussischen Gesandtschaft ein:

„Der unterzeichnete Königlich Preussische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister in der Schweiz hat die Ehre, die von Seinem Allerhöchsten Hofe ihm so eben zugekommenen hier nachstehenden Mitteilungen zur Kenntniss der Hochlöblichen Regierung von Aarau zu bringen und Hochdieselben um Ihre gefällige Mitwirkung bei seinem Ersuchen ergebenst in Anspruch zu nehmen.

Der im Großherzogtum Posen ansässige und gegenwärtig in Aarau sich aufhaltende vormalige Königl. Kammerherr von Radonski hat unterm 23. Sept. d. J. an das diesseitige Königl. Ministerium des Innern und der Polizei die Anzeige gemacht: daß er den Entschluß gefaßt, sich in der Schweiz niederzulassen und daher seinem Verhältnis als Preussischer Untertan zu entsagen, sich jedoch das Einkommen von seinen im Großherzogtum Posen belegenen Gütern bis zu derer bewirkten Verkauf vorzubehalten wünsche. Bei dieser Anzeige hat derselbe darauf angetragen: daß ihm über jene Entsagung ein Zeugnis erteilt werden möchte.

Der Herr von Radonski ist im Jahr 1821 bei seiner Anwesenheit im Königreich Pohlen, weil sein Benehmen beim Ausbruche der Revolution in Neapel, wo er sich damals befand, sich in einem sehr zweideutigen Lichte dargestellt hatte, auf Befehl der Russisch Kaiserlichen Regierung verhaftet, aber demnächst auf diesseitige Reklamation zur weitem Untersuchung nach Berlin abgeliefert worden. Bei dieser Untersuchung hat sich ergeben, daß er während seines Aufenthaltes zu Neapel in die Verbindung der Carbonari getreten ist; in derselben den ersten, und nachher den zweiten Grad erhalten, auch, die Grundsätze dieser Sekte billigend, ihren Versammlungen bei-

gewohnt und an ihren Beratungen sowohl über die Constitutions-Angelegenheiten, als über die Verteidigung gegen Angriffe von Außen, Theil genommen hat; so sogar im Begriff gewesen ist, bei den Neapolitanischen Insurgenten Dienste zu nehmen.

Des Königs Majestät haben daher den Herrn von Radonski aus der Zahl der Königlichen Kammerherren streichen und ihm das Patent und die Schlüssel abnehmen lassen, jedoch auf seine Bitten die weitere Untersuchung gegen ihn niederzuschlagen geruht, wogegen der Herr von Radonski in Kraft eidlichen Versprechens angelobt hat, das Großherzogtum Posen einstweilen zu verlassen und ohne besondere Genehmigung des Polizei-Ministerii nicht in dasselbe zurückzukehren, auch jeder Verbindung mit Personen, welche gegen die bestehende Staatsverfassung arbeiten, so wie überhaupt aller politischen Verbindungen oder Teilnahme an denselben und selbst der Correspondenz mit darin verwickelten Individuen von nun an sich gänzlich zu enthalten.

Da er angeblich zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in ein südliches Klima sich zu begeben wünschte und ihm die beabsichtigte Rückkehr nach Italien und in dessen Nähe nicht gestattet werden konnte, so ist ihm damals ein Paß zur Reise durch Frankreich etc. nach England erteilt worden, worauf er die diesseitigen Königlichen Staaten gegen Ende des Jahres 1821 verlassen hat. Der Herr von Radonski ist im vorigen Jahre beim Polizei-Ministerio und nochmals auch bei der Königs Majestät Allerhöchstselbst um die Erlaubnis, in das Großherzogtum Posen zurückkehren zu dürfen, eingekommen, hierauf aber abschläglich beschieden, ihm jedoch in Folge Allerhöchsten Bestimmung nachgegeben worden, sich nach seiner Wahl entweder in Magdeburg oder Breslau aufzuhalten.

Dem Herrn von Radonski ist auf seinen obengedachten jüngsten Antrag unterm 16. v. M. durch das diesseitige Königliche Ministerium des Innern und der Polizei zu erkennen gegeben worden, daß diesem Antrage nicht zu willfahren sei, da derselbe mit den Bestim-

mungen, unter welchen des Königs Majestät die weitere Untersuchung gegen ihn im Wege der Begnadigung niederzuschlagen geruht, durchaus im Widerspruch stehe.

Der Unterzeichnete aber hat die Allerhöchste Weisung erhalten dafür zu sorgen, daß der Herr von Radonski unverzüglich die Schweiz, welche er ganz wider die Allerhöchste Bestimmung betreten, verlassen und sich entweder nach Magdeburg oder Breslau begeben, wo nicht über einen anderweitigen Aufenthaltsort, außer der Nähe von Italien, sich erkläre, wohin ihm denn von dem Unterzeichneten der erforderliche Paß erteilt werden soll.

Indem der Unterzeichnete der Hochlöblichen Regierung von Aarau die wahren Verhältnisse des Herrn von Radonski darzustellen die Ehre gehabt, darf er sich wohl schmeicheln, daß Hochwohl dieselbe seinen Antrag gefälligst berücksichtigen und den Herrn von Radonski zur Befolgung des Gesandtschaftlichen Begehrens geneigtest aufordern werde.

Der Unterzeichnete ergreift diesen Anlaß, der Hochlöblichen Regierung zu Aarau seine vollkommene Hochachtung zu bezeigen.

Bern, den 21. November 1824.

Freiherr von Otterstett.“

Die Regierung orientierte den Oberamtmanu über dieses Schreiben und bemerkte: „Ihr werdet nun dem Herrn von Radonsky unter Mittheilung der gegenwärtigen Eröffnungen verdeuten, daß Wir wünschen müssen, daß er dem obangeführten Begehren der Königlich Preussischen Gesandtschaft auf die eine oder andere Weise entspreche.“ Zugleich gab man der Gesandtschaft von dieser Verfügung Kenntniss.

Radonsky wandte sich mit folgendem Brief an den Oberamtmanu:

«A Monsieur Frey Préfet de l'Arrondissement d'Aarau
à Aarau.

Monsieur le Préfet!

Je viens de recevoir le rescrit du haut Gouvernement du Canton, contenant un résumé de la Note de la légation Prussienne me concernant, que vous m'avez fait l'honneur de me communiquer, et je m'empresse de vous répondre.

Sans m'arrêter à relever les erreurs qui se sont glissées dans la biographie que la légation Prussienne fait de ma personne dans la dite Note, je me bornerai à vous observer, Monsieur le Préfet, que je suis ici comme citoyen suisse, sur la foi d'un Certificat de Bourgeoisie, qui se trouve entre vos mains et que je compte comme tel rester dans le Canton, conformément au Concordat du 10 Juillet 1819 entre les Cantons respectifs. — J'ai l'honneur de vous joindre en même temps une Copie de l'attestat que la Municipalité de la ville d'Aarau a bien voulu m'accorder pour constater ma manière de vivre depuis que je suis ici; en vous priant, Monsieur le Préfet, de vouloir bien le communiquer au haut Gouvernement Cantonal, avec ma déclaration formelle, que m'envisageant désormais comme citoyen suisse, je compte rester ici et réclame sa protection comme tel, Protection à laquelle j'ai un droit incontestable sous les lois d'un gouvernement juste et intègre.

Veillez recevoir, Monsieur le Préfet, l'expression de la haute considération et estime avec lesquelles j'ai l'honneur d'être

Votre très humble serviteur

Aarau le 1^o décembre 1824.

Radonski.»

Das in diesem Schreiben erwähnte Zeugnis des Stadtrates von Aarau hatte folgenden Wortlaut: „Der Stadtrat zu Aarau, Kan-

tons Aargau, in der Schweiz bezeugt hiermit: daß Herr Dnosfrion Graf von Radonski, Bürger der schweizerischen Gemeinde Pura bei der Stadt Lugano, sich seit mehr als einem Jahr in hiesiger Stadt aufgehalten, sich während dieser ganzen Zeit still, ruhig, bescheiden, gehorsam dem Gesetz, betragen, und daß er durch seinen offenen biedern Charakter seine Verträglichkeit gegen jedermann und seine Wohltätigkeit gegen Arme sich die allgemeine Achtung und Liebe erworben habe.

Gegeben in Aarau, am 27. November 1824

Im Namen des Stadtrates
Der Stadtammann: Keist."

Oberamtmann Frey überwies dieses Zeugnis des Stadtrates mitsamt der Erklärung des Grafen Radonsky und dem Heimatschein der Gemeinde Pura dem Kleinen Räte. Dieser teilte dem Freiherrn von Arnim, Königlich Preussischen Legationsrat und Geschäftsträger bei der Eidgenossenschaft, am 13. Dezember die Stellungnahme des Grafen Radonsky mit. Am 17. Dezember erhielt die aargauische Regierung vom Legationsrat folgendes Schreiben:

„Der unterzeichnete Königl. Preussische Geschäftsträger in der Schweiz hat aus dem verehrlichen Schreiben der hochlöblichen Regierung des Kantons Aargau vom 13. dies mit großem Bedauern ersehen, wie der v. Radonski nicht bloß in seinem höchst strafbaren Ungehorsam gegen die diesseitige Königl. Gesandtschaft fortfährt, sondern noch überdies nach echt revolutionärer Weise zum Danke für die ihm im Kanton Aargau bis jetzt gewährte Gastfreundschaft die hochlöbliche Regierung dieses Kantons in sein gesetzloses Betragen mit zu verwickeln trachtet. Mit welchem Rechte dieser, nur durch die besondere Gnade und Milde der diesseitigen Allerhöchsten Regierung der ihm wegen seiner überwiesenen schlechten politischen Aufführung

bedrohenden schweren Strafe entgangene v. Radonski, auf das im Kanton Tessin gegen Wissen und Willen der diesseitigen Gesandtschaft und im völligen Widerspruche mit dem vorjährigen Tagesatzungsbeschlusse erschlichene Bürgerrecht, und in Folge dessen (aber dem 2. Artikel des Concordats vom 10. Juli 1819 ebenfalls zuwiderlaufend) auf einen ungestörten Aufenthalt und Schutz in der Schweiz sich zu berufen anmaßt, kann der Unterzeichnete eben so wenig begreifen, als er sich durch diese unrichtigen Argumente hindern lassen wird, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln den v. Radonski zu dem ihm gegen die diesseitige Königl. Gesandtschaft obliegenden Gehorsam zurückzuführen und von der Nichtigkeit seiner angeblichen Rechtstitel zu überzeugen. Die hiezu nötigen Schritte sind, nun die Natur der Sache es nunmehr fordert, bei dem hohen Eidgenössischen Vorort so eben eingeleitet worden. Unbekümmert um die der Königlichen Gesandtschaft sehr wohl bekannten Protectionen, welche der v. Radonski durch seine ökonomischen Mittel sich hier und da scheint erworben zu haben, vertraut der Unterzeichnete der ihm bekannten Rechtlichkeit der hochlöblichen Regierung des Kantons Aargau und ersucht daher hochwohl dieselbe ganz ergebenst, vorläufig für die Sicherstellung der Person des v. Radonski die zweckdienlichsten Maßregeln veranlassen zu wollen und besonders die betreffende Polizeibehörde dafür streng verantwortlich zu machen, daß der v. Radonski auf keinerlei Art bis auf weiteres aus Aarau sich entferne.“

Diese neue Note des Preussischen Gesandten wurde zur Untersuchung und Berichterstattung der diplomatischen Kommission überwiesen, welche zu diesem Zwecke mit zwei Mitgliedern des Kleinen Rates, Lüscher und Schmiel, verstärkt wurde. Am 21. Dezember richtete sodann der Kleine Rat folgendes Schreiben an die preussische Gesandtschaft:

„Mit Recht setzen E. T. in Ihrer verehrl. Note v. 17. dieses voraus: die aargauische Regierung sei weder durch ordnungswidrige

Protektion noch ihre unrühmlichen Quellen von dem Gange abzubringen, den Ehre und Gewissen ihr gegen Einheimische und Fremde vorzeichnen; und so wie Wir mit Vergnügen bemerken, daß E. L. uns in dieser Beziehung die gebührende Gerechtigkeit wiederfahren lassen, so erwarten Wir auch zum voraus die gleiche billige Würdigung unseres dermaligen Benehmens gegen den von Radonsky; wenn Hochdiese sich erinnern, unter welchen Verhältnissen dieses Individuum Duldung in Unserem Kanton gefunden hat. Sie wurde dem v. Radonsky ohne Schwierigkeit gestattet, weil er sich mit legalen von der Kön. Preussischen Gesandtschaft in der Schweiz anerkannten Akten förmlich ausgewiesen hatte. Als später diese Akten für seinen längern hiesigen Aufenthalt nicht mehr zureichend befunden wurden, legte Uns derselbe einen Heimatschein vor, demzufolge er sich als Bürger des Kantons Tessin auswies, und in dieser Eigenschaft glaubten Wir ihn ohne Bedenken so lange dulden zu sollen, als ihm dieselbe von keiner Seite angestritten ward. — Aus der verehrl. Note E. L. vom 17. dieses entnehmen Wir nun erst, welche erhebliche Einwendungen gegen den rechtlichen Bestand des von dem v. Radonsky sich angeeigneten Heimatrechts gemacht werden, und da es Uns keineswegs zusteht, Uns weder zu Verteidigern seiner diesfälligen Ansprüche aufzuwerfen, noch Uns auf irgend eine Art in diese Angelegenheit weiter zu mischen, als es unsre bundesmäßigen Verhältnisse gestatten: so haben Wir bereits dem v. Radonsky den gemessenen Befehl zugehen lassen, innert 8 Tagen von heute an entweder Uns darzutun, daß er sich über seinen fernern Aufenthalt in der Schweiz mit der S. König. Preuß. Gesandtschaft ins Reine gesetzt habe, oder nach Ablauf dieser Frist den hiesigen Kanton zu verlassen und seinen Schutz in demjenigen zu suchen, dem er anzugehören behauptet. Da durch diese Verfügung dem in der frühern Note E. L. vom 21. Nov. l. J. ausgesprochenen Wunsche, in so weit es von Uns abhängt, vollkommen entsprochen wird: so versehen Wir Uns auch zu jener erprobten klugen Umsicht und Mäßigung, womit die

Kön. Preuß. Gesandtschaft den Charakter des erhabenen Monarchen, in dessen Namen Sie handelt, auf die würdigste Weise zu ehren gewohnt ist: daß E. S. den Allerhöchsten Aufträgen in Bezug auf den v. Radonsky werden zu genügen wissen, ohne dafür einer unbefugten weitem Mitwirkung von unserer Seite zu bedürfen. Zu dieser eben so zuversichtlichen als tröstlichen Überzeugung wiederholen Wir den Ausdruck unsrer vollkommenen Hochachtung.“

Freiherr von Arnim billigte die von der aargauischen Regierung getroffenen Maßnahmen und bemerkte, „daß erst nach einem mehrmonatlichen Aufenthalt des v. Radonski im Kanton Aargau dessen Papiere der Königl. Gesandtschaft sind angezeigt, und daß einzig und allein aus besonderer Hochachtung für die hochlöbliche Regierung zu Aarau dieser Umstand nicht weiter ist erörtert, sondern viel mehr auf die möglichst schonende Art ist zu beseitigen gesucht worden, aber füglich nicht in der Erwartung, daß der v. Radonski diese Nachsicht zu einem höchst pflichtwidrigen Benehmen gegen die Königl. Gesandtschaft später benutzen würde“.

Indessen verließ Graf von Radonsky am 23. Dezember 1824 den Kanton Aargau, wobei er in einem Schreiben an den Oberamtmanu Frey bemerkte: «Il me serait impossible, Monsieur le Préfet, de quitter (quoique tout inopinément) le Canton d'Argovie, où reçu avec tant d'hospitalité j'ai passé 15 mois des plus heureux de ma vie agitée et où j'aurais désiré la terminer sans témoigner les sentiments d'attachement et de reconnaissance qui remplissent mon cœur pour tous ses habitants en général, qui m'ont donné tant de preuves réitérées de leurs bienveillances et en particulier pour les personnes qui m'ont honoré de leurs bontés et dont j'ai appris à connaître l'estimable caractère.» Am Schlusse bat er, ihm den Heimatschein in den Kanton Tessin zu schicken.

Indessen bekam im Mai 1825 die Regierung Nachricht, daß sich Graf von Radonsky wieder in Aarau aufhalte. In bestimmter Weise schrieb sie sofort dem Oberamtmanu: „Nun aber vernehmen

Wir, daß derselbe seit einigen Tagen sich wieder hier befinde, ohne daß Wir seither irgend eine Anzeige erhalten hätten, daß seine persönlichen Verhältnisse sich unterdessen geändert haben. Ihr werdet daher beförderlich berichten, seit wann derselbe sich wieder in Aarau aufhalte und wie es kommen konnte, daß er sich da befinde, ohne daß Ihr davon Kenntniss erhaltet, oder wenn Ihr von seinem Aufenthalte wußtet, daß Ihr nach den frühern Vorgängen Uns nicht allsogleich darüber Euren Bericht gabet.“ Oberamtmann Frey antwortete, daß Graf von Radonsky tatsächlich am 23. Mai in einem Gasthose Aaraus abgestiegen sei. Er führte aus: „Nach seiner Ankunft stellte derselbe sich bei mir und zeigte mir an, daß er durch ein Rescript des Königl. Preussischen Ministeriums in Berlin Mittheilung erhalten, daß Se. Majestät der König von Preußen bewilliget habe, daß er sich in der Schweiz aufhalten möge, daß er hievon während seiner vor wenigen Tagen stattgehabten Anwesenheit in Bern dem Königl. Preussischen Herrn Gesandten daselbst Kenntniss gegeben habe: daß er jedoch gegenwärtig nicht sich im Kanton Aargau aufzuhalten suche, sondern nur wenige Tage, längstens während acht Tagen, in Aarau verweilen, sodann seine jetzige Reise in der Schweiz fortsetzen und sich einstweilen wieder an seinen gegenwärtigen Wohnort Lugano begeben werde. Herr von Radonsky ist übrigens mit einem von dem Commissario del Governo des Cantons Tessin in Lugano ausgestellten zur Reise in eigenen Geschäften nach verschiedenen Gegenden der Schweiz lautenden Paß versehen. Da ich keine Ursache hatte, die Wahrheit der Angaben des Herrn von Radonsky hinsichtlich der eingetretenen Änderung in seinen Verhältnissen zu den preussischen Behörden in Zweifel zu ziehen und mich deswegen überzeugt hielt, daß Hochdieselben Kenntniss davon werden erhalten haben, und da Herr von Radonsky erklärt hatte, daß er auf seiner Durchreise hier nicht länger als acht Tage sich aufhalten werde, so glaubte ich mich nicht veranlaßt, dem Löblichen Polizeidepartement von dessen Anwesenheit offizielle Kenntniss zu

geben, und habe deswegen unterlassen, demselben die Anzeige zu machen.“ Frey hat im Wiederholungsfalle um entsprechende Verhaltensbefehle. Der Kleine Rat betonte indessen in einem Schreiben vom 1. Juni ihm gegenüber, daß es doch in seiner Pflicht gelegen wäre, ihm vom Wiedererscheinen des v. Radonsky in Aarau direkt Kenntniss zu geben, um so mehr, als sich derselbe persönlich bei ihm gestellt habe. Es habe weiterhin auffallen müssen, daß er sich in seiner amtlichen Stellung von der Richtigkeit der Angabe des Grafen, als sei ihm durch unmittelbare Eröffnung des Königlich Preussischen Ministeriums in Berlin der ungehinderte Aufenthalt in der Schweiz bewilligt worden, nicht näher überzeugt habe, sondern dieselbe, ohne weitere Untersuchung, als keinen Zweifel zulassend, angenommen habe. Er schloß mit der Weisung: „Wir sehen Uns demnach veranlaßt, Euch zu beauftragen, die Legitimations-Schriften des Herrn Grafen von Radonsky, wenn sich derselbe noch länger hier aufhalten wollte oder wieder hieher käme, einzusehen, davon getreue Abschrift zu nehmen und Uns letztere sodann ungesäumt einzusenden.“ Indessen hatte Graf von Radonsky Aarau wieder verlassen, um sich nach dem Kanton Tessin zu begeben. Im Oktober gleichen Jahres tauchte er noch einmal in Aarau auf und erhielt vom Oberamtmanne sogleich die Aufforderung, auf dem Oberamt die Legitimations-Schriften vorzulegen. Radonsky antwortete Oberamtmanne Frey:

«Monsieur le Préfet!

Une indisposition momentanée ne me permettant pas de me rendre à votre obligeante invitation d’hier, j’ai l’honneur de vous dire comme explication de mon séjour de 36 heures ici, que je n’y suis qu’en passant, muni d’un passeport en règle pour toute la Suisse et que je quitte demain Aarau ne voulant nullement abuser de l’hospitalité qu’on n’y refuse ordinairement à personne. — Au reste je ne puis qu’être fort surpris que le Gouvernement du Canton

d'Argovie agit envers moi, comme si j'étais encore poursuivi par la Légation Prussienne, poursuite qui d'après les intentions que S. M. le Roi a digné me faire manifester par Son Ministre de l'Intérieur, ne doit plus avoir lieu et dont la dite Légation a été informée. —

Espérant que cette explication vous suffira, j'ai l'honneur d'être avec une parfaite considération

Aarau, le 21 octobre 1825

Monsieur le Préfet Votre très dévoué serviteur
Radonski.»

Am Vormittag des 22. Oktober 1825 verließ Graf von Radonsky Aarau, und damit verschwand sein Name aus den Akten des Kleinen Rates.

J a n s M ü l l e r